

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Greven

Präambel

Der ständig wachsende Anteil der Seniorinnen und Senioren an der Gesamtbevölkerung der Stadt Greven begründet die Notwendigkeit, die Generation "55 plus" stärker als bislang an der politischen Willensbildung zu beteiligen und damit die Möglichkeit einzuräumen, die Interessen älterer und alter Menschen auf kommunaler Ebene zu vertreten.

Für den Seniorenbeirat wird daher die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- 1 Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen und Vorschläge zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Greven.
- 2 Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gruppierungen.
- 3 Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Rat und Verwaltung der Stadt Greven in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Er entwickelt in eigener Initiative oder im Zusammenwirken mit anderen in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen, Anregungen und Vorschläge.
- 4 Der Seniorenbeirat definiert den Inhalt seiner Aufgaben selbst, bildet Schwerpunkte und bestimmt die Vorgehensweise.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1 Der Seniorenbeirat finanziert sich durch:
 - Zuschüsse der Stadt Greven
 - Fördermittel der Landesregierung NRW
 - Spenden.
- 2 Die Mittelbewirtschaftung erfolgt nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen für gemeinnützige Organisationen.
- 3 Der Seniorenbeirat ist der Stadt Greven gegenüber rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4 Die Mittel des Seniorenbeirates werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates. Für Aufgaben, die Mitglieder im Interesse oder im Auftrage des Seniorenbeirates wahrnehmen, können Kostenerstattungen im Rahmen vorher getroffener Vereinbarungen gezahlt werden.
- 5 Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist uneigennützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- 6 Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Kein Mitglied darf aus der Tätigkeit für und im Seniorenbeirat materielle Vorteile ziehen.

§ 3

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Greven

- 1 Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen wie z.B.:
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit
 - Altenwohnungen und Altenpflege
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Weiterbildung und Kultur
- 2 Der Seniorenbeirat soll durch die Gemeindeverwaltung über anstehende Planungen und Maßnahmen, die die o.g. Bereiche betreffen, rechtzeitig informiert werden. Der Seniorenbeirat kann auch von sich aus tätig werden und gem. § 24 GO NW mit Anregungen und Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister herantreten.
- 3 Der Seniorenbeirat erhält Einladungen und Unterlagen zu Ausschusssitzungen, die sich mit seniorenspezifischen Themen befassen. Der Seniorenbeirat wird das benannte Mitglied bzw. dessen Stellvertreter/in zu den Ausschusssitzungen entsenden.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- 1 Dem Seniorenbeirat können bis zu 18 Mitglieder angehören. Davon sind 9 stimmberechtigt und 9 stellvertretend stimmberechtigt. Der Rangplatz in der Reihenfolge des Stimmergebnisses bei der Wahl gem. § 5 ist entscheidend.
- 2 Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung dem Seniorenbeirat als nicht stimmberechtigte/r Delegierte/r angehören. Die 18 stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr, bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Greven wohnhaft sein.

§ 5

Wahl des Seniorenbeirates

- 1 Die Verwaltung der Stadt Greven lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Greven, die das 60. Lebensjahr, bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben, zu einer öffentlichen Versammlung ein.
Alle Interessenten für eine Kandidatur zum Seniorenbeirat stellen sich vor und werden dann in freier **und geheimer** Wahl von den anwesenden Seniorinnen und Senioren gewählt.
- 2 Die ersten 18 Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen sind als stimmberechtigte Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt. Sie werden in der Reihenfolge des Abstimmungsergebnisses in einer Liste geführt.

Darüber hinaus werden auch die weiteren gewählten Seniorinnen und Senioren in der Reihenfolge des erzielten Stimmresultates in einer Nachrück-Liste festgehalten.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Die Stadt Greven lädt zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates alle stimmberechtigten Mitglieder ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 7 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seinen Vertreter/in.

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen, z.B. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landes Senioren Vertretung Nordrhein-Westfalen e.V. Er kann sich auch vertreten lassen.

Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat und der Verwaltung der Stadt zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- 1 Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, bzw. durch Wegzug oder Tod. In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitgliedes aufgehoben werden, wenn das Mitglied über ein Jahr lang ohne hinreichende Entschuldigung den Sitzungen des Seniorenbeirates ferngeblieben ist und kein Interesse mehr an der Mitarbeit bekundet.
- 2 Scheidet ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied aus, rückt ein stimmberechtigtes stellvertretendes Mitglied nach; es gilt die Reihenfolge des Wahlergebnisses gem. § 5.
- 3 Scheidet ein stimmberechtigtes stellvertretendes Mitglied aus, rückt eine der gewählten Personen nach, die bisher noch nicht zu den ersten 18 gewählten Mitgliedern gehört hat. Es gilt die Reihenfolge des Wahlergebnisses gem. § 5. Wenn die Nachrückliste verbraucht ist, kann der Seniorenbeirat mit 2/3 Mehrheit ein weiteres Mitglied kooptieren.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Kenntnisnahme durch den Rat in Kraft.

Der Vorstand:

Gez. H. Kortmann

1. Vorsitzender

gez. B. Bettinger

stellv. Vorsitzende

gez. Hannelore Cech

Schriftführerin